

NIEDERSCHRIFT

Abwasser/3373/Bauaufsicht/Niederschrift_Baueinleitung_Lisztgasse.doc

aufgenommen am 26.05.2014 im Gemeindeamt Kittsee betreffend der Baueinleitung über die Erd- und Baumeisterarbeiten für den Bereich Lisztgasse/Grenzweg.

Anwesend:

für die Gemeinde Kittsee:

Bgm. Dr. Nabinger

GV Mag. Bachmayer

für die Fa. Teerag-Asdag:

Ing. Vachut

für die Bauaufsicht (Fa. ÖKOTEC):

DI Robert Haider

Der Gemeinderat der Gemeinde Kittsee hat in seiner Sitzung am 27.08.2013 beschlossen die Erd- und Baumeisterarbeiten für die Straßenbauarbeiten nach der Kanalarstellung im Bereich der Lisztgasse/Grenzweg/Schattendörfel in der MG Kittsee an die Fa. Teerag-Asdag zu vergeben.

Bezüglich der Abwicklung der Bauarbeiten wurden folgende Bedingungen vereinbart:

- 1) Als Baubeginn der Arbeiten wird spätestens der 02.06.2014, als Leistungsfrist der 02.08.2014 festgesetzt.

- 2) Es soll kein baulich getrennter Gehsteig hergestellt werden. Vorerst wird nur die bituminöse Tragschicht hergestellt. Die Sickermulden sind ebenfalls herzustellen. (STO)
- 3) Die Verfuhr von Humus und Erdaushub sowie von Straßenabbruchmaterial erfolgt auf AN-Deponie bzw. ist Rücksprache mit der Gemeinde Kittsee zu halten.
- 4) Der Bauablauf ist gemeinsam mit der MG Kittsee und der örtlichen Bauaufsicht festzulegen.
- 5) Gegenüber dem Auftraggeber und der örtlichen Bauaufsicht wird seitens der Fa. Teerag Asdag Hr. Ing. Vachut als bevollmächtigter Vertreter namhaft gemacht. Der Auftragnehmer hat für einen reibungslosen Ablauf der Herstellung des Gesamtbauwerkes zu sorgen. Verzögerungen, die aufgrund von Koordinationsproblemen entstehen, werden vom Auftraggeber keinesfalls als bauzeitverlängernd anerkannt.
- 6) Seitens der Fa. Teerag-Asdag wird Herr Ing. Vachut gemäß § 3 Abs. 2 Bauarbeitenkoordinationsgesetz 1999 als Baustellenkoordinator namhaft gemacht. Gemäß § 3 Abs. 6 Bauarbeitenkoordinationsgesetz 1999 stimmt der Bestellte durch die Unterfertigung dieser Niederschrift über die Baueinleitung seiner Bestellung als Baustellenkoordinator zu.
- 7) Vor Beginn der Bauarbeiten ist über die Baudurchführung das Einvernehmen mit den jeweiligen Einbautenträgern und Grundeigentümern benutzter privater Liegenschaften herzustellen. Allfällige diesbezügliche Anforderungen sind von der ausführenden Firma einzuhalten bzw. zu berücksichtigen.
- 8) Soweit in dieser Niederschrift nichts anderes festgelegt ist, gelten die Bedingungen und Grundlagen des Angebotes.
- 9) Über Streitigkeiten, die sich aus dem Auftragsverhältnis ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht.



Salinger familie
Paul Salinger